

STATUTEN

des Vereins Katholische Spitex Winterthur

1. Unter dem Namen **Katholische Spitex** besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Er hat sich im Dezember 1939 aus dem katholischen Frauen- und Töchter-Verein gebildet, welcher vorher seit 1918 die Schwestern-Krankenpflege als Sektion betrieb. Bis Frühjahr 1968 wirkten Baldegger-Ordensschwwestern und ab 1. April 1973 sind Sarner- und Gemeindecrankenschwestern angestellt. Bis zum 7. März 1991 hiess der Verein „Katholische Schwestern-Krankenpflege Winterthur“ und bis zum 23. März 2006 „Katholische Gemeindecrankenschwestern Winterthur“.

Der Verein umfasst die Pfarreien: St. Peter und Paul, Neuwiesen / St. Josef, Töss / Herz Jesu, Deutweg / St. Laurentius, Wülflingen / St. Ulrich, Rosenberg / St. Urban, Seen.

Die Angehörigen dieser Pfarreien werden dazu aufgerufen, durch Entrichtung eines Jahresbeitrages als Teilnehmer den Verein zu unterstützen.

Die genannten Pfarreien delegieren je 1 – 2 Pfarreiangehörige mit Stimmrecht zur Vereinsversammlung.

2. **Zweck des Vereins** ist die Ausübung ambulanter Krankenpflege unter der Bevölkerung von Winterthur, ohne Unterschied der Konfession. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3. **Organe des Vereins** sind a) die **Vereinsversammlung**, b) der **Vorstand**, c) die **Kontrollstelle**.

- a) **Die Vereinsversammlung** muss jährlich wenigstens einmal vom Vorstand einberufen werden; ihr stehen insbesondere zu:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Präsident und die/der Delegierte der Katholischen Kirchenpflege
 - Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz
 - Abnahme von Jahresbericht und Kassenbericht per 31. Dezember
 - Festsetzung des Jahresbeitrages der Teilnehmer
 - Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehr der Anwesenden.

- b) **Der Vorstand** besteht aus dem Pfarrer von St. Peter und Paul als Präsident, 1 Delegierten der Kath. Kirchenpflege, sowie 3 – 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Unterschriftsberechtigt sind; intern der Präsident allein; nach aussen der Präsident bzw. der Vizepräsident je mit Aktuarin oder Kassierin. Letztere zeichnet in der Kassaführung allein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, einschliesslich Anstellung der Pflegefachfrauen. Über die Verhandlungen im Vorstand wird Protokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

c) **Die Revisoren**, jeweils für 3 Jahre gewählt, prüfen die Rechnungsführung und die Jahresabrechnungen der Kassierin und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

4. **Die Betriebsmittel** werden erbracht durch Subventionen der öffentlichen Hand (Röm. Kath. Kirchgemeinde Winterthur, Stadt Winterthur, Kanton Zürich und Bund), durch die Jahresbeiträge der Teilnehmer, durch Beiträge und Spenden von Einzelnen und Gesellschaften und durch die Pflegeleistungseinnahmen.

Die Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung werden zu den kantonal festgelegten Tarifen den Patienten in Rechnung gestellt. Andere Pflegeleistungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt und bei Bedürftigkeit erlassen.

5. **Der Betriebsfonds** ist aus früheren Vermächtnissen und Rücklagen gebildet worden. Er dient der Sicherstellung der Krankenpflege-Station und des Betriebes.
6. **Für die Verbindlichkeiten** des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Kein Mitglied hat Anspruch auf dasselbe. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist es durch den Präsidenten bzw. die Katholische Kirchenpflege solange treuhänderisch zu verwalten, bis ein neuer Verein mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck gegründet ist.
7. Diese Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft als Ersatz jener vom 7. März 1991. Die Statutenergänzungen vom 19. März 2002 wurden hier integriert.

Winterthur, 23. März 2006

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Die Aktuarin:

Die Kassierin:

Der Delegierte der Kirchenpflege:

Die Beisitzer: